



Berufsunfähigkeit – Erwerbsunfähigkeit

Schutz durch die gesetzliche Rentenversicherung oder durch eine private Absicherung

Schon im Jahr 2000 hat der Gesetzgeber beschlossen, dass der Berufsunfähigkeitsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig ausläuft. Mit Beginn des Jahres 2001 wurde die bisherige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente abgelöst durch eine zweistufige Rente wegen Erwerbsminderung.

Eine modifizierte Berufsschutzregelung gibt es weiterhin für Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind.

Die gesetzliche Rentenversicherung leistet nur noch eine Erwerbsminderungsrente, wobei unabhängig vom erlernten Beruf jede Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zumutbar ist.

Beispiel:

Kann ein Masseur, der einen Arm verloren hat, an einer Supermarktkasse noch täglich 6 Stunden oder mehr arbeiten, bekommt er keine Erwerbsunfähigkeitsrente. – Mit der Einschränkung, dass auf dem Arbeitsmarkt eine Stelle vermittelbar ist.

Wann gibt es welche Berufsunfähigkeitsrente? Für nach dem 01.01.1961 geborene Menschen gibt es **über die gesetzliche Rentenversicherung** anstelle der früheren Berufsunfähigkeitsrente eine Erwerbsminderungsrente, die sich wie folgt gliedert:

	Leistungsfähigkeit	Rente	Höhe der Rente
Restleistungsfähigkeit	6 Std. oder mehr	keine Erwerbsminderungsrente	keine Leistung
Restleistungsfähigkeit	zw. 3 und 6 Std.	halbe Erwerbsminderungsrente	ca. 17 %
Restleistungsfähigkeit	unter 3 Std.	volle Erwerbsminderungsrente	max. 34 %

Zur Berechnung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente wird das letzte Bruttoeinkommen zugrunde gelegt, d. h. die Erwerbsminderungsrente entspricht ca. 37 % des letzten Bruttoeinkommens.

Die privaten Versicherer bieten alternativ zum gesetzlichen Versicherungsschutz folgende Absicherungsmöglichkeiten an:

1. Die klassische Berufsunfähigkeitsversicherung
Hier wird eine berufliche Tätigkeit versichert. - Kann die versicherte Person diesen Beruf zumindest mit 50 % nicht mehr ausüben, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.
2. Erwerbsunfähigkeitsrente
Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung beschränkt sich nicht auf bestimmte Erkrankungen, sondern beurteilt die Fähigkeiten des Versicherten im Ganzen. Diese leisten aber erst, wenn der Versicherte überhaupt nicht mehr arbeiten kann, also zu 100 % Invalide ist. Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt hingegen bereits, wenn die versicherte Person zumindest 50 % nicht mehr in der Lage ist, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf tätig zu sein.
3. Grundfähigkeitsabsicherung
Die Grundfähigkeitsversicherung leistet, wenn jede versicherte Person bestimmte Fähigkeiten nicht mehr hat – beispielsweise: sehen, Hände gebrauchen, Treppen steigen. Welche Fähigkeiten genau versichert sind, hängt von der einzelnen Versicherung ab.
4. Dread-Disease-Policen
Diese Versicherung leistet bei bestimmten Krankheitsbildern wie Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall usw. Hier wird eine feste Summe gezahlt.

Selbstverständlich können sich beim privaten Versicherer auch Selbständige in der oben dargestellten Art versichern.